

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 4. Juni

1873.

## Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:

Nr. 921 das Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verloreener oder vernichteter Schulbunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. Vom 12. Mai 1873.

Nr. 922 den Postvertrag zwischen Deutschland und Portugal vom 9. Mai 1872.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preussischen Staats-Anleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1. bis 8., und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. Nr. 1 bis 8., über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31 März 1877 nebst Talons werden vom 17. t. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Dena-brück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle

Erstgegeben in Marienwerder den 5. Juni 1873.

der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regie-rungen und der Königlichen Finanz-Direktion in Han-nover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der ge-nannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
v. Webell. Löwe. Hering. Rötger.

### 2) Bekanntmachung.

Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeich-nung „Postblatt“ eine Beilage, welche außer Be-kanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabel-larische Uebersicht der Portofäge für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des correspondirenden Publikums zu fördern, werden ein-zelne Exemplare des „Postblatts“ zu dem Preise von 2½ Sgr., bez. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt“ sind an die nächst-belegenen Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Den in der außerordentlichen General-Versamm-lung vom 1. Juni v. J. beschlossenen, am 30. De-zember v. J. festgestellten und am 20. Januar d. J. von der Königlich Belgischen Regierung bestätigten Ab-änderungen der Statuten der

**Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale-Belge in Brüssel,**

welche dahin lauten:

I. Die Nr. 3 im Satz 8 des Artikels 3 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Im Fall der zeitweisen Arbeitsunfähigkeit eine wöchentliche Entschädigung von 120 Franken oder 20 Franken für den Arbeitstag, doch höchstens für 26 Wochen.“

II. Dem Satz 3 des Artikels 25 wird hinzugefügt:

„Sei es in vereinigten Aktien der: „Société Générale pour favoriser l'industrie nationale“, in Obligationen derselben Gesellschaft, in Pfandbriefen der: Caisse hypothécaire, in Pfandbriefen der: Caisse des Propriétaires, in Obligationen der: Compagnie immobilière de Belgique, welche von der Société Générale garantirt sind, in privilegierten Belgischen Eisenbahn-Actien.“

III. Dem Satz 13 des Artikels 25 wird hinzugefügt:

„Es sei denn, daß sie in jährlichen Annuitäten zurückzahlbar sind, in welchem Falle sie für eine Dauer von 15 Jahren werden geschehen können“

IV. Die Absätze 15 und 16 des Artikels 25 werden gestrichen und ersetzt durch:

„Der Verwaltungsrath wird ebenfalls die Anlegung der disponiblen Fonds, welche sich aus der Einnahme von im Auslande gesammelten Prämien ergeben und auch aus im Auslande abgeschlossenen Versicherungen oder Rückversicherungen hervorgehen, sei es in im Auslande gelegenen Grundstücken bis zur Maximal-Höhe von 420,000 Franken, sei es in öffentlichen, von den Regierungen derjenigen Länder gegründeten oder garantirten Effekten, wo Agenturen der Royale-Belge oder solche Gesellschaften existiren, mit denen sie durch Rückversicherung in Verbindung steht, sei es in durch dieselben Regierungen garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Actien, beschließen können, ohne daß die Gesammtsumme dieser so gemachten Anlagen den dritten Theil der gemäß Satz 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels gemachten Anlagen übersteigen darf.“

Eine Summe, welche 150,000 Franken nicht übersteigen darf, wird auf diese Fonds erhoben werden können, um dieselben denjenigen Regierungen als Caution zu stellen, welche für die Genehmigung des Geschäftsbetriebes der Royal-Belge in ihren Staaten eine solche Caution als Bedingung stellen.“

V. Der Satz 1 des Artikels 38 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Die ordentliche General-Versammlung der Aktionaire wird alle drei Jahre im Monat Mai, und zwar vom Monat Mai 1875 ab gerechnet, zusammen berufen werden“

wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe — zu Nr. IV. — ertheilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 17. März 1873.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Vorstehende Urkunde wird unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juli 1862 (Amtsblatt 1862 Nr. 31), 25. November 1863 (Amtsblatt 1863 Nr. 48) und vom 3. April 1867 (Amtsblatt pro 1867 Nr. 15) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**4) Polizei-Verordnung.**

Das Regulativ vom 8. August 1835 (Ges. = S. 1835 S. 256) bestimmt im § 54:

Sind Kinder bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges. = Samml. S. 265) verordnen wir:

1. Wer diese Bestimmung des Regulativs nicht beachtet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu „Zehn Thalern“, in deren Stelle Gefängnißstrafe treten kann; und ferner:
2. Wer ohne haltbare Gründe seine auf der Impfliste verzeichneten Kinder oder Angehörigen zu den ihm rechtzeitig bekannt gemachten Impf- resp. Revisions-Terminen nicht gestellt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Silbergroschen bis 1 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe tritt.

Marienwerder, den 22. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**5) Bekanntmachung.**

betreffend Bauten und Veränderungen der Erdoberfläche in der Nähe von Deichen.

Wir nehmen Veranlassung, den Grundbesitzern in den Niederungen unseres Verwaltungsbezirks und den betreffenden Ortspolizeibehörden die §§ 19 und 20 des für die Thorner Stadtniederung, die Klein-Schweher, die Schwösch-Neuenburger, die Marienwerdersche und die Falkenauer Niederung gültigen Normal-Deichstatuts vom 14. November 1853 (Ges. = Samml. für 1853, S. 935 ff.) und die im Wesentlichen gleichlautenden

Bestimmungen in den §§ 31 und 32 des Deichstatuts für die Culmer Amts-Niederung vom 9. Juli 1851 (Ges.-Samml. für 1851 S. 483 ff.) und des Deichstatuts für die Culmer Stadt-Niederung vom 6. Juli 1853 (Ges.-Samml. für 1853 Seite 537 ff.) in Erinnerung zu bringen und verweisen außerdem auf § 4 unserer Polizei-Verordnung vom 6. März 1856 (Amtsblatt für 1856, Stück 11 Seite 17), welcher folgendermaßen lautet:

Wer innerhalb 5 Ruthen vom inneren Deichfuß ein Gebäude auführt oder an einem schon bestehenden eine einem Neubau gleich zu achtende Hauptreparatur vornimmt; wer Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb 10 Ruthen vom inneren Deichfuß anlegt, ohne dazu die Genehmigung der Deich-Polizeibehörde erhalten zu haben, hat eine Geldstrafe von 5 Thalern verwirkt und kann angehalten werden, die neuen Gebäude wieder abzubrechen und die Vertiefungen des Bodens auszugleichen.

Die mit Ertheilung der Baukonsense betrauten Polizeibehörden, die Deichhauptleute, die Deichgeschworenen und die Ortsvorstände haben diese Bestimmungen genau zu beachten und darauf zu achten, daß Verstöße gegen dieselben gleich beim Beginne gehindert werden.

Marienwerder, den 17. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Das Königl. Domainen-Rent-Amt zu Neumark hat eine Polizei-Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend das Verbot der Abhaltung des Leinwandmarkts in königlich Konk erlassen, welche in Nr. 20 des Kreisblatts des Löbauer Kreises veröffentlicht worden ist.

Marienwerder, den 3. Juni 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Unsere Bekanntmachung vom 21. April d. J. im Amtsblatt Nr. 19 pag. 78 wird dahin berichtigt, daß das für den Belauf Fuchshof, der Oberförsterei Charlottenthal, neu erbaute Förster-Etablissement Fuchshof nicht im Kreise Conitz, sondern im Kreise Schwes belegen ist.

Marienwerder, den 23. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### 8) Bekanntmachung.

Das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1873 im Bereiche der 4. Infanterie-Brigade findet in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder statt:

in Danzig am 26., 27., 28. und 30. Juni und 1. Juli c.,

in Marienburg am 2., 3. und 4. Juli c.,

in Elbing am 7., 8. und 9. Juli c.,

in Marienwerder am 11., 12. und 14. Juli c.,

in Graudenz am 16., 17. und 18. Juli c.,

in Kulm am 21. und 22. Juli c.,

in Thorn am 24., 25. und 26. Juli c.,

in Strassburg am 28., 29. und 30. Juli c.

Danzig und Marienwerder, den 27. Mai 1873.  
Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirke der 4. Infanterie-Brigade.

### 9) Bekanntmachung.

Reisende können von jetzt ab der Culm-Culmseer Personenpost an dem Vorwerke Windak,  $\frac{4}{5}$  Meilen von Culmsee bezw. Znglond entfernt, hinzutreten, sofern Plätze in dem Hauptwagen der Post oder den zu demselben gehörenden Beichäfen frei sind.

Die Wagen dürfen nur vor dem Schulhause in Windak bestiegen werden.

Danzig, den 22. Mai 1873.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

### 10) Bekanntmachung.

Am 1. Juni d. J. tritt in dem Dorfe Sidfier im Kreise Schlochau eine Post-Agentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit Baldenburg durch die zwischen dort und Stegers coursirende Personenpost erhält.

Den Land-Bestell-Bezirk der neuen Post-Agentur werden folgende Ortschaften bilden:

Penkuhl mit Abbauten (darunter Spizberg), Wildungen, Pulvermühl, Hammerdamm, Seemühl, Stremlau nebst Abbauten und Abbauten von Sidfier (darunter Grenzort, Peterhoff und Grünhof).

Danzig, den 23. Mai 1873.

Die Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

### Personal-Chronik.

11) Dem katholischen Pfarrer Hiller in Dt. Damerau ist die Lokal-Schul-Inspektion über die katholischen Schulen dieser Pfarodie übertragen worden.

Der katholische Pfarrer Wieland in Neek ist von der Verwaltung der Lokal-Inspektion über die Elementarschulen in Neek, Stobno, Pegin und Sehlen entbunden und die dadurch erledigte Lokal-Inspektion über diese Schulen dem Bürgermeister Nitz in Tuchel übertragen worden.

(Hierzu der Doffentliche Anzeiger No. 23.)

